

(Änderungen an der Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung)

Im Inhaltsverzeichnis im Eintrag 2.3.2 „der Klasse 4.1“ ändern in „der Klasse 1 und der Klasse 4.1“.

Im Inhaltsverzeichnis erhält der Eintrag 5.5.3 folgenden Wortlaut: „Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Fahrzeuge, Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken ein Erstickungsrisiko darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951) oder Stickstoff)“.

Im Inhaltsverzeichnis folgenden neuen Eintrag 5.5.4 einfügen:

„5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind“.

Im Inhaltsverzeichnis erhält der Titel des Teils 6 folgenden Wortlaut: „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container“.

Im Inhaltsverzeichnis folgenden neuen Eintrag 7.1.7 einfügen:

„7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden“.

1.1.2.5 „die an Bord zugelassenen Behälter nicht frei von gefährlichen Gütern oder Gasen sind“ ändern in „die an Bord zugelassenen Behälter oder Tanks nicht frei von gefährlichen Stoffen oder Gasen sind“.

1.1.3.6.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.1.3.6.1 Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt 3 000 kg nicht überschreitet und für die einzelnen Klassen die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Menge nicht überschreitet.

Klasse	Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken	Freigestellte Mengen in kg:
alle	Beförderung in Tanks, alle Klassen	0
1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 1	0
2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe T, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.3 und Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	0
	Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder	300
	Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	
	sonstige Stoffe der Klasse 2	3000
3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 3	3000
4.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1	3000
4.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2	3000
4.3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3	3000
5.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1	3000
5.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2	3000
6.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1	3000
6.2	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2 Kategorie A	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2	3000
7	Stoffe und Gegenstände der Klasse 7, die den UN- Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 zugeordnet sind	3000
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 7	0
8	Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 8	3000
9	alle Stoffe und Gegenstände der Klasse 9	3000

“.

1.1.3.6.2

Einen neuen Buchstaben b) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„b)

Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten für Versandstücke der UN-Nummern 2910 und 2911 der Klasse 7, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A2-Wert überschreitet;“.

*Die nachfolgenden Absätze entsprechend unnummerieren.**In Buchstabe g) (bisherig f)) „in d) und e)“ ändern in: „in e) und f)“.*

1.1.3.6

Anfügen:

„1.1.3.6.3 –

1.1.3.6.4

(bleibt offen)

- 1.1.3.6.5** Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt.“.
- 1.1.3.7 *In Absatz b) am Ende vor dem Punkt einfügen:* „, ausgenommen Geräte, wie Datensammler und Ladungsortungseinrichtungen, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht oder in diese eingesetzt sind, die nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4 unterliegen“.
- 1.2.1 *Die Begriffsbestimmung von „ADR“ erhält folgenden Wortlaut:*
„ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.“.
- Die Begriffsbestimmung von „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ streichen.*
- Begriffsbestimmung von „Autonome Schutzsysteme“*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- Die Begriffsbestimmung von „Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks“ erhält folgenden Wortlaut:*
„Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks: Das Unternehmen, in dessen Namen der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank betrieben wird.“.
- Die Begriffsbestimmung von „Betriebsdruck, höchstzulässiger“ lautet:*
„Betriebsdruck, höchstzulässiger: Der höchste während des Betriebs in einem Ladetank oder Restetank auftretende Druck. Der Druck ist gleich dem Öffnungsdruck der Hochgeschwindigkeitsventile oder der Überdruckventile.“.
- Die Begriffsbestimmung von „Dosisleistung für die Beförderung radioaktiver Stoffe“ streichen.*
- Die Begriffsbestimmung von „Explosionsgruppe“ erhält folgenden Wortlaut:*
„Explosionsgruppe/Untergruppe: Einteilung der brennbaren Gase und Dämpfe nach ihrer Zünddurchschlagfähigkeit durch Spalte (Normspaltweite, bestimmt nach festgelegten Bedingungen) und/oder nach dem Mindestzündstromverhältnis sowie der zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zugelassenen Betriebsmittel (siehe EN IEC 60079-0:2012), Anlagen, Geräte und autonomen Schutzsysteme. Für autonome Schutzsysteme erfolgt eine Unterteilung der Explosionsgruppe II B in Untergruppen.“.
- Begriffsbestimmung von „Explosionsschutz“*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- In der Begriffsbestimmung von „Füllungsgrad“ am Ende streichen:* „(Fassungsraum)“.
- In der Begriffsbestimmung von „Gasrückfuhrleitung (an Land)“ streichen:* „,und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist“.
- In der Begriffsbestimmung von „Gerät“, 2. Absatz, „Hierzu zählen nicht Geräte und Gegenstände die einer UN-Nummer zugeordnet sind und als Ladung befördert werden.“ ändern in „Hierzu zählen nicht Geräte und Gegenstände, die einer UN-Nummer zugeordnet sind und als Ladung befördert werden.“.*
- In der Begriffsbestimmung von „GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals)“ „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.7 veröffentlichte siebte überarbeitete Ausgabe“ ändern in: „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.8 veröffentlichte achte überarbeitete Ausgabe“.*
- In der Begriffsbestimmung von „Handbuch Prüfungen und Kriterien“ „Sechste“ ändern in „Siebte“, „der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch Prüfungen und Kriterien“ ändern in: „des Handbuchs Prüfungen und Kriterien“ und „ST/SG/AC.10/11/Rev.6 und Amend.1“ ändern in: „ST/SG/AC.10/11/Rev.7“.*
- In der Begriffsbestimmung von „Ladetanktyp“ am Ende des Buchstaben c) „,“ ändern in „,“ und folgenden neuen Buchstaben d) am Ende einfügen:*
„d) Membrantank: Ein Ladetank, der aus einer dünnen, flüssigkeits- und gasdichten Schicht (Membran) und einer Isolierung besteht, die durch die angrenzende innere Rumpf- und Bodenkonstruktion eines Doppelhüllenschiffes gestützt werden.“.
- [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von Membrantank hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Die Begriffsbestimmung von „**MEMU**“ lautet:

„**MEMU**: siehe Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff.“

Die Begriffsbestimmung von „**Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen (MEMU)**“ lautet:

„**Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)**¹⁾: Eine Einheit oder ein Fahrzeug, auf dem eine Einheit befestigt ist, zur Herstellung und zum Laden von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff aus gefährlichen Gütern, die selbst keine explosiven Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff sind. Die Einheit besteht aus verschiedenen Tanks, Schüttgut-Containern und Herstellereinrichtungen sowie aus Pumpen und der damit zusammenhängenden Ausrüstung. Die MEMU kann verschiedene besondere Laderäume für verpackte explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff haben.

Bem. Obwohl die Begriffsbestimmung für MEMU den Ausdruck „zur Herstellung und zum Laden von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff“ enthält, gelten die Vorschriften für MEMU nur für die Beförderung und nicht für die Herstellung und das Laden von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff.

¹⁾ Die Buchstaben „MEMU“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Mobile Explosives Manufacturing Unit“.

In der Begriffsbestimmung von „**Probeentnahmeeinrichtung, geschlossen**“ den letzten Satz streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Probeentnahmeeinrichtung, teilweise geschlossen**“ den letzten Satz streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Probeentnahmeöffnung**“ „Schiffstoffliste“ ändern in „Schiffsstoffliste“.

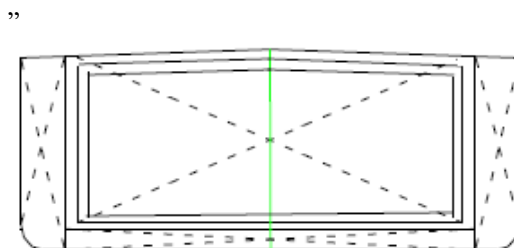
In der Begriffsbestimmung für „**Probeentnahmeöffnung**“ „Die Deflagrationssicherheit kann durch eine integrierte Flammensperre oder durch eine dauerbrandsichere Flammendurchschlagsicherung (Deflagrationsendsicherung) gewährleistet werden.“ ändern in: „Die Deflagrationssicherheit kann durch eine integrierte dauerbrandsichere Flammensperre oder durch eine dauerbrandsichere Flammendurchschlagsicherung (Deflagrationsendsicherung) gewährleistet werden.“

Die Begriffsbestimmung von „**SADT (self-accelerating decomposition temperature)**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**SADT (self-accelerating decomposition temperature)**: siehe Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT).“

In der Begriffsbestimmung von „**Schiffstypen**“ erhält der „Typ G“ folgenden Wortlaut:

„Typ G: Ein Tankschiff, das für die Beförderung von Gasen unter Druck oder in tiefgekühltem Zustand bestimmt ist;“ und die folgende Skizze wird zu den Skizzen zu Typ G hinzugefügt:



Typ G, Ladetankzustand 2
Ladetanktyp 4“.

In der Begriffsbestimmung von „**Schutzhandschuhe**“ „der Europäische Norm“ ändern in „der Europäischen Norm“.

In der Begriffsbestimmung von „**Slops**“ am Ende „z. B.“ streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Starrer Innenbehälter (für Kombinations-IBC)**“ „der seine gewöhnliche Form in leerem Zustand beibehält,“ ändern in „der seine Form in leerem Zustand im Großen und Ganzen beibehält“ und „ohne dass die Verschlüsse am richtigen Ort sind“ ändern in „ohne dass die Verschlüsse eingesetzt sind“.

In der Begriffsbestimmung von „Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)“ im ersten Satz „die Polymerisation eines Stoffes“ ändern in „die selbstbeschleunigende Polymerisation eines Stoffes“.

Im Begriff von „Transportkennzahl (TI)“ „SCO-I-Gegenständen“ ändern in: „SCO-I- oder SCO-III-Gegenständen“.

In der Begriffsbestimmung von „UN-Modellvorschriften“ „zwanzigsten überarbeiteten Ausgabe“ ändern in „einundzwanzigsten überarbeiteten Ausgabe“ und „(ST/SG/AC.10/1/Rev.20)“ ändern in „(ST/SG/AC.10/1/Rev.21)“.

In der Begriffsbestimmung von „Zoneneinteilung“, Zone 1, 4. Spiegelstrich „Ist das Schiff mit Aufstellungsräumen gebaut, oder der Kofferdamm/ein Teile des Kofferdammes als Betriebsraum eingerichtet, beträgt diese daran anschließende Höhe (nach vorne und nach hinten) bis zur „Begrenzungsebene des Bereichs der Ladung“ 1,00 m über Deck (siehe Zeichnung),“ ändern in: „Ist das Schiff mit Aufstellungsräumen gebaut oder der Kofferdamm/ein Teil des Kofferdammes als Betriebsraum eingerichtet, beträgt diese daran anschließende Höhe (nach vorne und nach hinten) bis zur „Begrenzungsebene des Bereichs der Ladung“ 1,00 m über Deck (siehe Zeichnung).“.

In der Begriffsbestimmung von „Zoneneinteilung“ erhält der fünfte Spiegelstrich des Absatzes „Zone 1: umfasst“ folgenden Wortlaut: „Dabei muss jede Öffnung aus Zone 0, außer um Hochgeschwindigkeitsventile/Sicherheitsventile der Drucktanks, von einem Kreisring umgeben sein, dessen Innenradius dem Radius der Öffnung entspricht, wobei der Außenradius dem Radius der Öffnung plus 2,50 m entspricht und die Höhe 2,50 m über Deck und 1,50 m über den Leitungen beträgt.

Bei Öffnungen, deren Durchmesser weniger als 0,026 m (1 ") beträgt, kann der Abstand zum äußeren Kofferdammshott auf 0,50 m verringert werden, sofern sichergestellt ist, dass solche Öffnungen innerhalb dieses Abstandes nicht zur Atmosphäre geöffnet werden.“.

Folgende neue Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„Dosisleistung: Die Umgebungsäquivalentdosis bzw. die Richtungsäquivalentdosis je Zeiteinheit, die am fraglichen Punkt gemessen wird.“.

„IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe: Eine der folgenden Ausgaben dieser Regelungen:

- a) für die Ausgaben 1985 und 1985 (in der Fassung 1990): die IAEA Safety Series No. 6;
- b) für die Ausgabe 1996: die IAEA Safety Series No. ST-1;
- c) für die Ausgabe 1996 (überarbeitet): die IAEA Safety Series No. TS-R-1 (ST-1, überarbeitet);
- d) für die Ausgaben 1996 (in der Fassung 2003), 2005 und 2009: die IAEA Safety Standards Series No. TS-R-1;
- e) für die Ausgabe 2012: die IAEA Safety Standards Series No. SSR-6;
- f) für die Ausgabe 2018: die IAEA Safety Standards Series No. SSR-6 (Rev.1).“.

„Ölschlamm: Restölprodukte, die während des normalen Betriebs von Seeschiffen anfallen, z. B. die Rückstände bei der Aufbereitung von Brennstoff und Schmierölen für die Haupt- oder Hilfsantriebsanlage, getrennte Ölrückstände aus den Ölfilteranlagen, in Auffangwannen aufgefangene Ölrückstände und Hydraulik- und Schmierölrückstände.

***Bem.** In Erweiterung der Definition aus MARPOL werden im ADN die Rückstände aus der Aufbereitung von Bilgenwasser an Bord von Seeschiffen mit eingeschlossen.“.*

„Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT): Die niedrigste Temperatur, bei der in einem Stoff in den zur Beförderung aufgegebenen Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Tanks eine selbstbeschleunigende Zersetzung auftreten kann. Die SADT ist nach den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 28 enthaltenen Prüfverfahren zu bestimmen.“.

1.4.1.1 *Im zweiten Satz „jedenfalls“ ändern in „in jedem Fall“.*

1.4.3.3 *[Die Änderung zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

In Absatz e) „höchstzulässigen“ ändern in „zulässigen“ und „höchstzulässige“ ändern in „zulässige“.

1.4.3.4 *[Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

[Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.1.1 *„2019“ ändern in „2021“ und „2018“ ändern in „2020“.*

1.6.1.30 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.30 (gestrichen)“.*

1.6.1.47 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.47 (gestrichen)“.*

1.6.7.2.1.1 *Folgende Übergangsvorschrift streichen:*

„1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014“
------------------------	--	---

In der Übergangsvorschrift für 7.1.3.51.1, in Spalte (2) „Nicht elektrische Anlagen und Geräte“ ändern in „Nicht-elektrische Anlagen und Geräte“.

In der Übergangsvorschrift für 9.1.0.52.1, in Spalte (2) den Punkt streichen am Ende von „Elektrische Einrichtungen, die während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone betrieben werden“.

1.6.7.2.1.3 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.7.2.1.3 (gestrichen)“.*

1.6.7.2.2.2 *Folgende Übergangsvorschriften streichen:*

„1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014
7.2.2.6	Zulassung Gasspüranlagen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2010“

Die Übergangsvorschriften für 7.2.2.19.3 und 7.2.2.19.4 erhalten folgenden Wortlaut:

„7.2.2.19.3	<p>Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden</p> <p>Anpassung an die neuen Vorschriften</p> <p>Vorschriften in 9.3.3.12.4, 9.3.3.51 und 9.3.3.52.1 bis 9.3.3.52.8</p>	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034</p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen verwendet werden, müssen den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3.1, 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4, 9.3.3.12.4 a) mit Ausnahme des Steuerhauses, 9.3.3.12.4 b) mit Ausnahme der T90-Zeit, 9.3.3.12.4 c), 9.3.3.12.6, 9.3.3.16, 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 c), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.6, 9.3.3.52.7, 9.3.3.52.8, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74 entsprechen, wenn mindestens ein Tankschiff der Zusammenstellung gefährliche Güter befördert.</p> <p>Zur Erfüllung der Bedingung in 9.3.3.10.4 dürfen senkrechte Schutzwände mit einer Mindesthöhe von 0,50 m angeordnet werden.</p> <p>Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. Diese Abweichungen müssen im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5 wie folgt eingetragen sein: „Zugelassene Abweichungen“: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen“.</p>
7.2.2.19.4	Schiffe der Zusammenstellung, für die Explosionsschutz gefordert ist	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034“</p>

Die Übergangsvorschrift für 7.2.3.20.1 (Einrichtung von Niveau-Anzeigegeräten für Ballasttanks/zellen) streichen.

*Übergangsvorschrift für 8.1.2.3 r), s), t), v), dritte Spalte, c)
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

Die Übergangsvorschrift für 8.1.6.2 (Schlauchleitungen) streichen.

*Übergangsvorschrift für 8.1.7.2
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.3.8.4 streichen.

In der zweiten Übergangsvorschrift für 9.3.1.12.4, 9.3.2.12.4 und 9.3.3.12.4 in Spalte (2) nach „Betriebsräume“ ein Komma einfügen.

*Übergangsvorschrift für 9.3.1.12.4 und 9.3.3.12.4, zweite Spalte
[Die Änderung in der französischen Sprachfassung betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

*Übergangsvorschrift für 9.3.1.17.4, 9.3.3.17.4, Abstand von Öffnungen zum Bereich der Ladung, Spalte: Frist und Nebenbestimmungen
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

In der Übergangsvorschrift für 9.3.2.20.4, 9.3.3.20.4, Explosionsgruppe/Untergruppe, erhält die dritte Spalte folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2019

Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020“

In der Übergangsvorschrift für 9.3.2.21.1 g), 9.3.3.21.1 g), Explosionsgruppe/Untergruppe, erhält die dritte Spalte folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2019

Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020“

Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.21.5 b), 9.3.2.21.5 b), 9.3.3.21.5 d): (Einrichtung zum Abschalten der Bordpumpe von Land aus) streichen.

Die Übergangsvorschrift für 9.3.2.21.5 c) (Schnellschlusseinrichtung zum Unterbrechen des Bunkerns) streichen.

In der Übergangsvorschrift für 9.3.2.22.4 e), 9.3.3.22.4 d), Explosionsgruppe/Untergruppe, erhält die dritte Spalte folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2019

Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020“

In der Übergangsvorschrift für 9.3.2.26.2, 9.3.3.26.2 b), Explosionsgruppe/Untergruppe, erhält die dritte Spalte folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2019

Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020“

Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.41.2, 9.3.2.41.2, 9.3.3.41.2, in Verbindung mit 7.2.3.41 (Heiz-, Koch- und Kühlgeräte) streichen.

In der neuen Übergangsvorschrift für 9.3.1.52.1, 9.3.2.52.1 und 9.3.3.52.1 in Spalte (3) nach „werden“ ein Komma einfügen.

Übergangsvorschrift für 9.3.1.52.1, 9.3.2.52.1 und 9.3.3.52.1, dritte Spalte

[Die Änderung in der französischen Sprachfassung betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

Übergangsvorschrift für 9.3.1.52.1 und 9.3.3.52.1, dritte Spalte

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

Übergangsvorschrift für 9.3.1.53.1, 9.3.2.53.1 und 9.3.3.53.1, dritte Spalte

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

Folgende neue Übergangsvorschriften einfügen:

„1.2.1	Unterdruckventil Deflagrationssicherheit Prüfung nach der Norm ISO 16852:2016 Nachweis: „entspricht anwendbaren Anforderungen“	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 Die Deflagrationssicherheit muss auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn das Unterdruckventil ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurde, nach der Norm EN 12874:2001 geprüft sein einschließlich des Nachweises des Herstellers nach Richtlinie 94/9/EG oder gleichwertig. In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.“
--------	---	---

1.6.7.2.2.3.1 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.7.2.2.3.1 (gestrichen)“.*

1.6.7.2.2.5 *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

1.6.7.5 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„1.6.7.5 Übergangsvorschriften im Falle von Umbauten von Tankschiffen

1.6.7.5.1 Für Schiffe, bei denen ein Umbau im Bereich der Ladung zum Erreichen eines Schiffstyps N Doppelhülle bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gelten folgende Bedingungen:

- a) Der umgebaute oder neue Bereich der Ladung muss den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 dürfen für den Bereich der Ladung nicht in Anspruch genommen werden.
- b) Auch die Bereiche des Schiffes außerhalb des Bereichs der Ladung müssen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Es dürfen aber die Übergangsvorschriften in Absatz 1.6.7.2.2 zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3, 9.3.3.52.4 letzter Satz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in Anspruch genommen werden.
- c) Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Güter enthält, für die Explosionsschutz verlangt wird, müssen die Wohnungen und das Steuerhaus mit einem Feuermeldesystem nach Absatz 9.3.3.40.2.3 versehen sein.
- d) Die Inanspruchnahme dieses Unterabschnitts ist in das Zulassungszeugnis im Feld 13 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen.

1.6.7.5.2 Die umgebauten Schiffe dürfen über den 31. Dezember 2018 hinaus weiter betrieben werden. Die Fristen der in Anspruch genommenen Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3, 9.3.3.52.4 letzter Satz sind in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung einzuhalten.“

1.6.9.1 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.9.1 (gestrichen)“.*

1.7.1 *In der **Bem. 1** im ersten Satz „Bei Unfällen oder Zwischenfällen“ ändern in „Bei nuklearen oder radiologischen Notfällen“.*

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Dies schließt Vorkehrungen für die Vorbereitung und Reaktion ein, die in Übereinstimmung mit den nationalen und/oder internationalen Anforderungen und in kohärenter und koordinierter Weise mit den nationalen und/oder internationalen Notfallvorkehrungen getroffen werden.“

1.7.1 *Die **Bem. 2** erhält folgenden Wortlaut:*

„**2.** Die Vorkehrungen für die Vorbereitung und Reaktion müssen auf einem abgestuften Ansatz basieren und die festgestellten Gefahren und ihre möglichen Folgen, einschließlich der Bildung anderer gefährlicher Stoffe, die sich aus der Reaktion zwischen dem Inhalt einer Sendung und der Umgebung bei einem nuklearen oder radiologischen Notfall ergeben können, berücksichtigen. Leitlinien für das Treffen solcher Vorkehrungen sind in „Preparedness and Response for a Nuclear or Radiological Emergency“ (Vorbereitung und Reaktion auf einen nuklearen oder radiologischen Notfall), IAEA Safety Standards Series No. GSR Part 7, IAEA, Wien (2015); „Criteria for Use in Preparedness and Response for a Nuclear or Radiological Emergency“ (Kriterien für die Verwendung bei der Vorbereitung und Reaktion auf einen nuklearen oder radiologischen Notfall), IAEA Safety Standards Series No. GSG-2, IAEA, Wien (2011); „Arrangements for Preparedness for a Nuclear or Radiological Emergency“ (Vorkehrungen für die Vorbereitung auf einen nuklearen oder radiologischen Notfall), IAEA Safety Standards Series No. GS-G-2.1, IAEA, Wien (2007), und „Arrangements for the Termination of a Nuclear or Radiological Emergency“ (Vorkehrungen für die Beendigung eines nuklearen oder radiologischen Notfalls), IAEA Safety Standards Series No. GSG-11, IAEA, Wien (2018) enthalten.“

1.7.1.1 *[Die Änderung zum ersten Satz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Der zweite und dritte Satz erhalten folgenden Wortlaut:

„Diese Standards basieren auf der Ausgabe 2018 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe. Das erläuternde Material ist in „Advisory Material for the IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material (2018 edition)“, IAEA Safety Standards Series No. SSG-26, (Rev.1), IAEA, Wien (2019) enthalten.“

1.7.1.2 *[Die erste Änderung zum ersten Satz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Im ersten Satz „vor den Strahlungseinflüssen bei der Beförderung“ ändern in „vor den schädlichen Einflüssen ionisierender Strahlung während der Beförderung“.

[Die Änderung zu Absatz b) in der englischen Fassung und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im letzten Satz „Schließlich“ ändern in „Drittens“.

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Schließlich wird ein weiterer Schutz durch Vorkehrungen für die Planung und Vorbereitung von Notfallmaßnahmen zum Schutz von Personen, Eigentum und Umwelt gewährleistet.“

1.7.1.5.1 a) *In Absatz a) nach „5.2.1.10“ einfügen „, der Absätze 5.4.1.2.5.1 f) (i) und (ii), 5.4.1.2.5.1 (i),“.*

In Absatz a) nach „7.1.4.14.7.3.1,“ einfügen „7.1.4.14.7.4.3,“.

1.7.1.5.2 *Den zweiten Satz streichen.*

1.7.2.4 *Im letzten Satz „Individual- oder Arbeitsplatzüberwachung“ ändern in „Arbeitsplatz- oder Individualüberwachung“.*

1.7.4.2 *Im zweiten Satz „durch alternative Mittel nachgewiesen wurden,“ ändern in „durch Mittel nachgewiesen wurden, die eine Alternative zu den übrigen Bestimmungen des ADN darstellen,“.*

Im zweiten Satz „für einzelne Sendungen“ ändern in „für eine einzelne Sendung“.

Im dritten Satz nach „aller anwendbaren Vorschriften“ einfügen: „des ADN“.

1.7.6.1 *[Die Änderung zum Einleitungssatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

In Absatz a) „der Absender, der Empfänger, der Beförderer“ ändern in „der Absender, der Beförderer, der Empfänger“.

In Absatz b) „der Beförderer, der Absender oder der Empfänger“ ändern in „der Absender, der Beförderer oder der Empfänger“.

In Absatz b) (iii) „ähnlicher Umstände“ ändern in „ähnlicher Ursachen und Umstände“.

[Die Änderung zu Absatz b) (iv) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.8.1.2 *Folgenden neuen Absatz 1.8.1.2.4 hinzufügen:*

„1.8.1.2.4 Die von den Behörden der Vertragsparteien verwendeten Kontrolllisten sind in der Sprache des Ausgabestaates und, wenn diese Sprache nicht Französisch, Englisch oder Deutsch ist, auch in Französisch, Englisch oder Deutsch, abzufassen.¹“

¹ Die Kontrollliste ist nicht in den Dokumenten enthalten, die gemäß Unterabschnitt 8.1.2.1 an Bord mitzuführen sind.

1.8.3.1 *„Sicherheitsberater, nachstehend „Gefahrgutbeauftragter“ genannt, für die Beförderung gefährlicher Güter“ ändern in „Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter, nachstehend „Gefahrgutbeauftragter“ genannt,“.*

1.8.3.17 *Die bisherige Fußnote 1 wird zu Fußnote 2.*

Die bisherige Fußnote 2 wird zu Fußnote 3.

1.8.5.1 *Nach „Beförderer“ einfügen „, Entlader“.*

1.8.5.3 *In dem nach dem Einleitungssatz „Sind bei einem Ereignis radioaktive Stoffe beteiligt, gelten folgende Kriterien für den Produktaustritt:“ erscheinenden Absatz b) „(Schedule II der IAEA Safety Series No. 115 – „International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources“ (Internationale grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlungsquellen))“ ändern in „(„Radiation Protection and Safety of Radiation Sources: International Basic Safety Standards“) (Strahlenschutz und Sicherheit von Strahlenquellen: Internationale grundlegende Sicherheitsnormen), IAEA Safety Standards Series No. GSR Teil 3, IAEA, Wien (2014))“.*

- 1.8.3.3 sechster Anstrich des zweiten Absatzes
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- neunter Anstrich des zweiten Absatzes
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 1.8.5.3 „die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts“ *ändern in* „das unmittelbare Risiko eines Produktaustritts“.
- 1.9.4 „nach Abschnitt 1.9.3 Absätze a) und d)“ *ändern in* „nach Abschnitt 1.9.3 a) und d)“.
- 1.10.3.1.2 *In der Tabelle 1.10.3.1.2 unter Klasse 1, Unterklasse 1.4 in der dritten Spalte* „und 0500“ *ändern in* „, 0500, 0512 und 0513“.

Nach der Zeile für die Unterklasse 1.5 folgende Zeile einfügen:

„Klasse	Unter- klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank oder Ladetank (Liter) ^(c)	lose Schüttung*) (kg) ^(d)	Güter in Verpackungen (kg)
1	1.6	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0“

In der Zeile „Klasse 6.2“ erhält die Eintragung in der dritten Spalte folgenden Wortlaut:

„ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen) und medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549)“.

- 1.10.4 *Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:* „Außer für radioaktive Stoffe der UN-Nummern 2910 und 2911, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A₂-Wert überschreitet, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1. 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht größer sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen.“
- 1.10.5 „The Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ (IAEO-Rundschreiben über den physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“ *ändern in* „Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ (IAEA-Rundschreiben über nukleare Sicherheitsempfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“.

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut: „²⁾ INFCIRC/225/Rev.5, IAEA, Wien (2011).“.

- 1.16.1.3.2 *Im letzten Satz* „Nummer 12“ *ändern in* „Nummer 13“.
- 1.16.15.2 „Schiffstoffliste“ *ändern in* „Schiffsstoffliste“.
- 2.1.1.1 *Am Ende einen Punkt anfügen.*
- 2.1.3.4.2 „UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG, oder
UN 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST
UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG oder
UN 3151 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG oder
UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG
UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST oder
UN 3152 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST oder
UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST“
ändern in
„UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3151 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG,
UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST,
UN 3152 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST,
UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST oder
UN 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST,“.